

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.761.984

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16719/J-NR/2023

Wien, am 19. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Oktober 2023 unter der Nr. **16719/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg darf auf die Beantwortung der Voranfragen vom 9. Februar 2022 Nr. 9688/J-NR/2022 sowie vom 12. Mai 2022 Nr. 10961/J-NR/2022 verwiesen werden.

**Zur Frage 1:**

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 181: "In allen Entscheidungen im Rahmen des Asyl- und Fremdenrechts, die Kinder betreffen, soll eine **umfassende Prüfung des Kindeswohls** und der Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechte des Kindes gewährleistet werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*
  - d. *Inwiefern wird eine Prüfung des Kindeswohls durchgeführt bei*

- i. Entscheidungen im Zulassungsverfahren (insbesondere bei der Prüfung von Überstellungen im Dublin-Verfahren)?*
- ii. Entscheidungen über Asyl im Hinblick auf kindspezifische Fluchtgründe?*
- iii. Entscheidungen über subsidiären Schutz bei der Beurteilung der Situation im Herkunftsland?*
- iv. der Prüfung der Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen, einschließlich der Möglichkeit, auch bei Abschiebungen bis zuletzt aktuelle Entwicklungen und Umstände in der Situation betroffener Kinder gebührend zu berücksichtigen?*
- v. Entscheidungen über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen?*

Einleitend ist festzuhalten, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren als Teil der richterlichen Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung obliegt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes das Kindeswohl der minderjährigen Beschwerdeführer:innen im Verfahren stets im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu prüfen haben. In Ermangelung einer speziellen Definition von „Kindeswohl“ im Asyl- und Fremdenwesen hat § 138 ABGB nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Orientierungsmaßstab zu dienen. Mehrere Leitlinien, wie etwa die UNHCR-Richtlinien „Best Interests Procedure Guidelines“ oder der Praxisleitfaden der EUAA (vormals: EASO) „Zum Wohl des Kindes in Asylverfahren“ und der UNHCR Kindeswohlbericht 2021, geben Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

i) Im Zulassungsverfahren (insbesondere bei der Prüfung im Dublin-Verfahren) ist die Würdigung des Kindeswohls in Art. 6 Abs. 3 Dublin III-VO (Art. 6 – Garantien für Minderjährige) normiert. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Möglichkeiten der Familienzusammenführung, das Wohlergehen und die soziale Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Hintergrundes, die Schutz- und Sicherheitserwägungen (insbesondere bei Gefahr des Menschenhandels) sowie Ansichten der Minderjährigen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Besondere Verfahrensgarantien sind zudem in Art. 6 Abs. 2 Dublin III-VO (Vertretung/Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen) und Art. 6 Abs. 4 Dublin III-VO (Ermittlung von Familienangehörigen im Fall von unbegleiteten Minderjährigen) geregelt. Eine besondere Zuständigkeitsregel ist in Art. 8 Dublin III-VO enthalten, wonach jener Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, in dem der Asylantrag gestellt

wurde, sofern keine Familienangehörigen ermittelbar sind und es dem Kindeswohl dient. Allgemein besteht in Härtefällen auch die Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Dublin III-VO, von dem im Zusammenhang mit dem Kindeswohl auch immer wieder Gebrauch gemacht wird.

Die Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes überprüfen im Beschwerdeverfahren die behördliche Entscheidung und haben die Möglichkeit, das Verfahren im Fall einer Beschwerdestattgabe zuzulassen oder das Verfahren gemäß § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG an die Behörde zurückzuverweisen.

ii) In Asylverfahren erfolgt eine (originäre) Prüfung der Asylgründe des Kindes unter besonderer Beachtung möglicher kinderspezifischer Verfolgung und unter Heranziehung kinderspezifischer Länderfeststellungen. Als mögliche kinderspezifische Fluchtgründe können beispielsweise Zwangsrekrutierung, Kinderhandel, Female Genital Mutilation, mangelnder Zugang zu Bildungsmöglichkeiten, Kinderheirat, Zwangsarbeit, mögliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe etc. in Betracht kommen.

Allgemein bestehen für das Gericht, insbesondere bei ergänzungsbedürftigem Fluchtvorbringen, im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur erhöhte Ermittlungspflichten. Bei der Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtaufnahme sind mögliche Schutzrisiken am Zielort unter Berücksichtigung von Alter und Anpassungsfähigkeit zu berücksichtigen.

iii) In Entscheidungen über subsidiären Schutz ist bei der Beurteilung der Situation im Herkunftsland die besondere Vulnerabilität von Minderjährigen zu berücksichtigen und es sind zwingende Feststellungen zur Sicherheits- und Versorgungslage im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit zu treffen. Besonders zu beachten sind hierbei die tatsächliche Rückkehrsituation, insbesondere Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten, die Unterstützung durch die Familie und Dritte sowie Hilfsorganisationen, Behandlungsmöglichkeiten im Falle von Erkrankungen und die Möglichkeit der Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

iv und v) Im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen sowie aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgt gemäß Art. 8 EMRK bzw. § 9 Abs. 2 BFA-VG eine Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung unter dem Blickwinkel des Kindeswohls, welches in Erweiterung der „Boultif“-Kriterien im Sinne der Entscheidung des EGMR vom 18.10.2006, Üner/Niederlande, 46410/99, als eigenes Kriterium geprüft wird.

Berücksichtigt wird zunächst insbesondere das Familienleben und die „Wahrung der Familieneinheit“, worunter auch der Anspruch auf verlässliche Kontakte zu beiden

Elternteilen bzw. Bezugspersonen fällt. Dabei wird insbesondere auf den Umstand Bedacht genommen, dass die Beziehung zwischen Eltern und Kind durch Geburt entsteht und eine Auflösung nur unter außergewöhnlichen Umständen z.B. bei Verlust jeglicher Bindung in Betracht kommt. Gerade bei sehr kleinen Kindern wird auch die Notwendigkeit des ständigen Kontakts mit der Mutter in den ersten Lebensphasen einbezogen. Bei ungeborenen Kindern erfolgt eine Berücksichtigung der absehbaren Geburt und Bedeutung der Bindung eines Vaters zum Kind in den ersten Lebensmonaten für die Entwicklung. Dabei wird auch dem Umstand Bedeutung beigemessen, dass moderne Kommunikationsmittel zur Aufrechterhaltung eines Kontakts zu einem Kleinkind grundsätzlich lebensfremd sind. Der Begriff des Familienlebens wird weit ausgelegt und umfasst beispielsweise auch Großeltern und Geschwister.

Bei Rückkehrsentscheidungen, die zu einer Trennung von Familienangehörigen führen, sind Feststellungen zu Auswirkungen der Trennung auf die Lebenssituation des Kindes erforderlich, wobei insbesondere auf einen gemeinsamen Haushalt, die Intensität der Beziehung und Betreuung, vorhandene Obsorge- und Kontaktregelungen sowie Gründe für seltenen Kontakt und Auswirkungen auf die zukünftige Beziehung Bedacht genommen wird. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass eine Trennung bei sehr großen öffentlichen bzw. überwiegenden Interessen in der höchstgerichtlichen Judikatur – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall – nicht von vornherein als unzulässig erachtet wird.

Weitere Faktoren gerade bei Minderjährigen stellt die Aufenthaltsdauer in Relation zur Gesamtlebensdauer und der Grad der Integration dar. Hier fließen etwa die Aneignung von Sprachkenntnissen, die Wahrnehmung von Aus- und/oder Weiterbildungen sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in die Bewertung mit ein. Ebenso geprüft werden erwartbare Schwierigkeiten/Entwicklungen bei der Rückkehr sowie soziale, kulturelle und familiäre Bindungen sowohl zum Aufenthalts- als auch zum Heimatstaat. An dieser Stelle finden etwa der Geburtsort, das sprachliche und kulturelle Umfeld, der Ort der absolvierten Schulbildung sowie Sprachkenntnisse im Heimatstaat Berücksichtigung.

Soll bei unbegleiteten Minderjährigen eine aufenthaltsende Maßnahme erlassen werden, ist im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur eine umfassende Beurteilung der Situation sowie eine geeignete Aufnahmemöglichkeit und die Gewährung von Unterstützung durch geeignete Behörden erforderlich.

Festzuhalten ist, dass sich die Prüfung des Bundesverwaltungsgerichtes immer auf die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt bezieht und unmittelbar vor einer

Abschiebung eine neuerliche Prüfung stattzufinden hat, die jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichtes fällt.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich die – beispielhaft – angeführten Kriterien und der dargestellte Prüfungsrahmen in den sowohl vom Bundesverwaltungsgericht als auch den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts im RIS zu publizierenden Entscheidungen finden.

#### **Zu den Fragen 2 bis 4:**

- 2. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 182: "Struktur und Kriterien der Kindeswohlprüfung sind in **Handlungsanleitungen für Referent:innen des BFA**( ...) festzulegen. Dabei ist auf die Zusammenarbeit mit der KJH, insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, Bedacht zu nehmen." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 3. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 183: "Die Kindeswohlprüfung hat alle einschlägigen internationalen und europarechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, einschließlich der Kinderrechtskonvention und ihrer Interpretation durch UN-Organe, der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, insbesondere im Hinblick auf Art 2, 3 und 8 EMRK, sowie weiterer spezifischer höchstgerichtlicher Entscheidungen und Rechtsvorschriften. Dazu zählt etwa die Unzulässigkeit einer Rückführung von Kindern ohne vorgehende Kindeswohlprüfung zur Vermeidung von Kinderhandel." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 4. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 184: "Die Kindeswohlprüfung muss über die Wahrung der Familieneinheit hinausgehen und **eigenständig die Situation und Integration von Kindern berücksichtigen**. Eine Verletzung des Kindeswohls durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme kann meist nicht dadurch aufgewogen werden, dass die Einheit der Familie gewahrt bleibt. Die eigenständige Bedeutung des - umfassend definierten - Kindeswohls muss in der Entscheidung zum Ausdruck kommen." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

*c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*

Handlungsanleitungen für Referent:innen des BFA liegen im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Erleichterung der richterlichen Entscheidungsfindung in Kindeswohlfragen wurde am BVwG ein Leitfaden zum „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenwesen“ erarbeitet. In diesem werden die Rechtsgrundlagen, die verfahrensrechtlichen Anforderungen sowie die zentralen Begriffsinhalte – gegliedert nach den praktisch maßgeblichen Verfahrensarten – anhand aktueller Judikatur dargestellt. Der Leitfaden enthält auch Grundsätze, die für eine kindgerechte persönliche Befragung von Minderjährigen wichtig sind. Es handelt sich dabei um einen Behelf von Richter:innen für Richter:innen, der – unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Rechtsprechung und des dieses Themas betreffenden Wissens – einen wesentlichen Teil eines dauernden und intensiven Prozesses darstellt und auch einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterzogen wird. Dieser sich bewährt habende Leitfaden wird zumindest einmal jährlich aktualisiert und allen Richter:innen und juristischen Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Verfügung gestellt sowie elektronisch abgespeichert. Die aktuelle Version (Stand 03.05.2023) ist der Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage angeschlossen.

In Anlehnung an das bereits seit Jahren etablierte System der länderspezifischen Ansprechrichter:innen wurde zudem als erste Ansprechstelle für die länderübergreifende „Querschnittsmaterie Kindeswohl“ ein Team von Ansprechrichter:innen – welches aus Richter:innen verschiedener Kammern sowie Richter:innen der Außenstellen besteht – eingerichtet, das für Fragen rund um das Kindeswohl zur Verfügung steht und den Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes relevante Judikatur und Unterlagen zum Kindeswohl bereitstellt.

Darüber hinaus werden die Richter:innen über aktuelle Judikatur zum Asyl- und Fremdenrecht sowie relevante Informationen, Gesetzesnovellen und fachspezifische Veranstaltungen informiert. Ein besonderer Fokus wird hierbei insbesondere seit dem Frühjahr 2021 auch auf das Thema „Kindeswohl“ gelegt. Alle versandten Entscheidungen und Informationen werden ausdrücklich betitelt, strukturiert abgelegt und sind allen Richter:innen und juristischen Mitarbeiter:innen jederzeit zugänglich. Darüber hinaus leistet auch das Team der BVwG-internen „Koordination Asyl- und Fremdenwesen“ Hilfestellung beim Auffinden von relevanter Judikatur sowie fachspezifischen Informationen und steht für Fragen zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

**Zur Frage 5:**

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 185: "Dafür erscheint es notwendig, Rechtsvorschriften, die die Kindeswohlprüfung mittelbar oder unmittelbar betreffen, auf notwendige Änderungen zu überprüfen. Das gilt (ua) für den Kriterienkatalog des § 138 ABGB, der die besonderen Verhältnisse von minderjährigen Flüchtlingen, wie die Bindung zu und Sozialisation in Österreich und das Verhältnis zum Herkunftsland, nicht ausreichend berücksichtigt. Der so ergänzte Katalog soll in den Asyl- und Fremdengesetzen unter Verweis auf das BVG Kinderrechte als Prüfungsmaßstab für alle Entscheidungen verankert werden, die Kinder betreffen." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*

§ 138 ABGB gilt – nur – für die Kindeswohlprüfung im Familienrecht.

§ 138 ABGB hält gleichsam vorweg und an prominenter Stelle fest, dass das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten, die die Obsorge und den persönlichen Kontakt betreffen, als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, und zählt sodann demonstrativ einige für das Wohl des Kindes bedeutende Aspekte auf, um den Eltern, den an einer Auseinandersetzung Beteiligten und nicht zuletzt auch den Gerichten Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Frage zu bieten.

**Zur Frage 6:**

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 186: "In § 9 BFA-VG und in § 55 AsylG soll ausdrücklich auf den Kindeswohlvorrang gemäß Art 1 BVG Kinderrechte verwiesen werden. Damit soll die Notwendigkeit einer eigenständigen Kindeswohlprüfung vor allem in Rückkehrentscheidungen und Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterstrichen werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*

Legistische Angelegenheiten des BFA-VG und des AsylG liegen nicht im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Es wird auf die Beantwortung der gleichnamigen Parallelanfrage durch den Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen.

**Zu den Fragen 7, 12 und 14:**

- 7. Kindeswohalkommission-Empfehlung Abs. 187: "*In Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen sollen in einem formalisierten Verfahren die Erfahrungen von Personen berücksichtigt werden, die die Schutzsuchenden als Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Schule, in Vereinen kennengelernt und mit ihnen gelebt haben. Den Berichten soll, vor allem in Härtefällen, besonderes Gewicht zukommen.*" Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 12. Kindeswohalkommission-Empfehlung Abs. 193: "*Die Verfahren sollen Referent:innen und Richter:innen zugeteilt werden, die qualifiziert sind, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen und die Kinder qualitätsvoll am Verfahren zu beteiligen.*" Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 14. Kindeswohalkommission-Empfehlung Abs. 195: "*Auch Kinder unter 14 Jahren sollen in Verfahren gehört werden, soweit erforderlich mit Unterstützung durch Fachkräfte, die für den Umgang mit Kindern geschult sind. Die kontradiktionsvernehmung von Kindern in Zivil- und Strafverfahren kann als Vorbild dienen.*" Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?

Die Verfahrensführung in gerichtlichen Verfahren obliegt ebenso der unabhängigen Rechtsprechung wie die Heranziehung und Beurteilung von Beweismitteln.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 verwiesen.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- 8. *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 188: "In den **Länderdokumentationen** sollen die Gewährleistung des Kindeswohls und der Kinderrechte im Herkunftsstaat verstärkt und als eigener Abschnitt behandelt werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*
- 9. *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 189: "Es soll geprüft werden, ob **UMF** (wie in Frankreich) ein **Bleiberecht bis zur Volljährigkeit** gewährt werden soll, wenn und soweit kein Grund für die Aberkennung von Asyl, subsidiärem Schutz oder eines Aufenthaltstitels vorliegt. Nützen UMF ihre Chance, machen sie sich mit unseren Werten vertraut, halten sie sich an die Gesetze, lernen sie Deutsch und beginnen oder schließen sie eine Ausbildung ab, dann sollte entschieden werden, ob sie auf Dauer bleiben dürfen." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*

Diese Angelegenheiten liegen im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- 10. *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 190: "Rechtsberatung für asylsuchende Kinder und Familien von Beginn an soll sichergestellt werden. Kinder sollen ein Recht auf Zugang zu **kindgerechter Information** über das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache haben." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*
- 11. *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 191: "Bei der **Rechtsberatung** vor der Erstbefragung und bei der Anwesenheit der Rechtsberater:innen bei der Erstbefragung soll die derzeit nur für unmündige UMF geltende Regelung auf mündige UMF erstreckt werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*

- b. Wenn nein, warum nicht?*
- c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*

Kinder haben nach Bescheiderlassung im Falle einer (teilweise) ab- oder zurückweisenden Entscheidung hinsichtlich ihres Antrags auf internationalen Schutz Anspruch auf Rechtsberatung im Sinne des § 52 BFA-VG. Die Rechtsberatung der BBU GmbH hat verbindliche Standards und Vorgehensweisen für die Beratung von Kindern etabliert, um deren besondere Bedürfnisse und Vulnerabilitäten zu berücksichtigen und die Partizipation im Verfahren zu ermöglichen. Diese Standards gelten für begleitete und unbegleitete Kinder gleichermaßen. Beratungen finden selbstverständlich dolmetschunterstützt statt, so dass die Informationen in einer verständlichen Sprache vermittelt werden.

**Zur Frage 13:**

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 194: "Für alle mit der Kindeswohlprüfung befassten Personen, wie Referent:innen des BFA, Richter:innen des BVwG, Sozialarbeiter:innen der KJH, Dolmetscher:innen, Vertrauenslehrer:innen und Schulpsycholog:innen, sollen unter Einbeziehung von UNHCR, IOM, UNICEF und der Zivilgesellschaft, verpflichtende und regelmäßige Aus- und Weiterbildungsprogramme zu Kinderrechten und Kindeswohlprüfung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren angeboten werden. Für Dolmetschdienste, Erhebungen und Gutachten sollen kindspezifische Qualitätsstandards erstellt werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*

Für die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz liegende Aus- und Fortbildung der Richter:innen kann Folgendes festgehalten werden:

§ 57 Abs 1 RStDG normiert eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung für alle Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte, eine verpflichtende Teilnahme an (bestimmten) Fortbildungsveranstaltungen ist bislang jedoch nicht vorgesehen, zumal eine solche in einem gewissen Spannungsverhältnis zur verfassungsmäßig gewährleisteten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gesehen wird. Eine Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung ist derzeit in Diskussion.

Um Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes besonders im Umgang mit Minderjährigen zu schulen, wurden – auch mit Blick auf die Empfehlungen der Kindeswohlkommission – zahlreiche, teils interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen zu Aspekten der Kindeswohlprüfung durchgeführt, in denen neben Referent:innen aus der Wissenschaft und von den Höchstgerichten auch Expert:innen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendgerichtshilfe, Kinderschutz, Sozialarbeit, Psychologie und Psychotherapie mitgewirkt haben. Es fanden einschlägige Webinare, Seminare und Workshops, beispielsweise im Rahmen der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des „Bridge Projektes“ mit UNHCR, statt. Das letzte „Update-Seminar“ zum Thema Kindeswohl fand jüngst am 16. Oktober 2023 statt. Die Unterlagen zu sämtlichen Veranstaltungen stehen nicht nur den teilnehmenden, sondern allen Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes elektronisch zur Verfügung.

#### **Zur Frage 15:**

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 196: "Wie in Zivilverfahren soll auch in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren ein **Unterstützungsmodell für Kinder** nach dem Vorbild eines Kinderbeistands eingeführt und für eine psychosoziale Verfahrensbegleitung gesorgt werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*

Asyl- und Fremdenrechtswesen liegen im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb auf die Beantwortung der gleichnamigen Anfrage verwiesen wird.

#### **Zur Frage 16:**

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 201: "Die **Obsorge** für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge soll dringend für ganz Österreich einheitlich gestaltet werden. Die derzeit bestehende Schutzlücke muss geschlossen werden und die Obsorge von Beginn an sichergestellt sein, allenfalls auch im Wege einer vorläufigen Obsorge. Dazu braucht es eine gesetzliche Regelung, ähnlich der für im Bundesgebiet aufgefundene Kinder." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?*

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene wird Kritik daran geäußert, dass es in Österreich immer noch verhältnismäßig lange dauert, bis die Frage der Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geklärt ist.

Die Verbesserung des Schutzes und der Rechtsstellung von geflüchteten Kindern ist ein wesentliches Anliegen des Bundesministeriums für Justiz.

Die Betreuung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) deckt zwar die Grundbedürfnisse des Kindes ab, ihr kommen allerdings nicht die Rechte eines Obsorgeberechtigten zu. Dies ist schon bei der Ankunft des Kindes problematisch.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Justiz einen Entwurf erarbeitet, der eine gesetzliche Obsorgeregelung des Kinder- und Jugendhilfeträgers für unbegleitete Minderjährige ab dem ersten Tag enthält: Ein fremdes Kind, das in Österreich aufgefunden wurde und nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist oder einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene hat und nicht von einem obsorgeberechtigten Volljährigen begleitet wird, soll kraft Gesetzes der Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers anvertraut sein.

Außerdem wird ein automatischer Zuständigkeitswechsel vorgeschlagen, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aufgrund der Zuweisung an eine Betreuungsstelle das Bundesland wechselt.

Schließlich wird im Entwurf vorgeschlagen, dass die Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers automatisch endet, wenn das Kind an einen Obsorgeberechtigten übergeben wird oder sich nicht mehr in Österreich aufhält.

Dieser vom Bundesministerium für Justiz fertiggestellte Gesetzesentwurf befindet sich seit Ende des Jahres 2021 in politischer Koordinierung.

#### **Zu den Fragen 17 bis 23:**

- 17. *Kindeswohalkommission-Empfehlung Abs. 202: "Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige sollen unverzüglich in **geeigneten Einrichtungen** der Bundesländer untergebracht werden. Das Ergebnis der Altersschätzung von UMF soll nicht abgewartet werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 18. Kindeswohkommission-Empfehlung Abs. 203: "Minderjährige Flüchtlinge, auch mündige Minderjährige, sollen in Einrichtungen untergebracht werden, die den **Standards der KJH** entsprechen. Bei Bedarf sollen Unterbringung und Betreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden. Minderjährige Flüchtlinge sollen gleich behandelt werden wie heimische fremdbetreute Kinder. Das betrifft vor allem Tagsätze für Betreuungseinrichtungen, psychosoziale Versorgung und Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 19. Kindeswohkommission-Empfehlung Abs. 210: "Die Umsetzung von **Strategien der EU zur Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls**, wie der EU-Kinderrechtsstrategie vom März 2021 (Fokus auf kindgerechte Justiz, einschließlich Asylverfahren) soll durch klar definierte Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und strukturierte Maßnahmen sichergestellt werden. Die EU-„Kindergarantie“ zur angemessenen Versorgung von Kindern und Schutz vor Kinderarmut, soll durch klar definierte Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und strukturierte Maßnahmen sichergestellt werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 20. Kindeswohkommission-Empfehlung Abs. 211: "Den vorliegenden Bericht in die im Regierungsübereinkommen festgelegte **Evaluation des BVG Kinderrechte** einzubeziehen." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 21. Kindeswohkommission-Empfehlung Abs. 212: "In einem **jährlichen Lagebericht** soll von den damit befassten Behörden die Situation asylsuchender Kinder und Familien aus kinderrechtlicher Perspektive dargestellt werden. Zu den Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche in Asylverfahren soll eine Folgenabschätzung vorgenommen werden." Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt

- a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 22. *Kindeswohkommission-Empfehlung Abs. 213: "Die Erfassung statistischer Daten im Asyl- und Fremdenrecht soll ausgebaut werden. Erfasst werden soll insbesondere die Zahl an Anträgen, Verfahren und Entscheidungen, jeweils gesondert nach Alter (Minderjährigkeit) und Familienstatus. Zu Minderjährigen sollen Daten zu Dublin-Überstellungen, zur Gewährung von Asyl, subsidiärem Schutz, Aufenthalt aus berücksichtigungswürdigen Gründen, zu Rückkehrentscheidungen und Abschiebungen, zu Schubhaft bzw zur Anwendung gelinderer Mittel sowie zur Obsorgeübertragung und Unterbringung in Einrichtungen der KJH und in der Grundversorgung aufbereitet werden. Diese Daten sollen wie die Asylstatistik regelmäßig veröffentlicht werden."* Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?
- 23. *Kindeswohkommission-Empfehlung Abs. 214: "Ein umfassendes und unabhängiges Kinderrechte-Monitoring soll eingerichtet Gegenstand des Monitorings soll die Beachtung der Kinderrechte in der gesamten Gesetzgebung und Vollziehung und damit auch im Zusammenhang mit Asyl und Migration sein. Es soll jährlich ein Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich erstellt werden, einschließlich eines eigenen Kapitels zu Asyl und Migration. An der Erstellung des Berichts sollen Kinder und Jugendliche angemessen beteiligt werden."* Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann und durch welche konkrete(n) Maßnahme(n)?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist geplant, diese Empfehlung in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen?

Diese Angelegenheiten liegen nicht bzw. nicht federführend in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



